Satzung

über Ehrungen durch den Markt Weidenberg

Der Markt Weidenberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern nachstehende Satzung über die Ehrungen durch den Markt Weidenberg

§ 1

Arten der Ehrungen

Der Markt Weidenberg kann verdienten Persönlichkeiten folgende Auszeichnungen verleihen:

- a) das Ehrenbürgerrecht
- b) die Bürgermedaille in Gold
- c) die Bürgermedaille in Silber
- d) die Bürgermedaille in Bronze
- e) die Ehrennadel der Marktgemeinde Weidenberg

§ 2

Ehrenbürger

- (1) Die Ehrenbürgerschaft kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihre außergewöhnlichen und hervorragenden Leistungen
 - a) die Entwicklung des Marktes entscheidend beeinflusst haben oder
 - b) sich besondere Verdienste um das Wohl der Einwohnerschaft erworben haben oder
 - c) auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens das Ansehen des Marktes beträchtlich gemehrt haben.
- (2) Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen des Marktes als Ehrengäste einzuladen.
 - Soweit für den Besuch gemeindlicher Veranstaltungen oder für die Benützung gemeindlicher Einrichtungen Eintrittsgelder verlangt werden, sind Ehrenbürger frei.
- (3) Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger des Marktes Weidenberg sein.

Bürgermedaille in Gold

- (1) Die Bürgermedaille in Gold kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ganz besonderes Wirken oder ganz besondere Leistungen für das Wohl des Marktes oder deren Bürger hohe Verdienste erworben haben.
- (2) Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger des Marktes Weidenberg sein.

§ 4

Bürgermedaille in Silber

- (1) Die Bürgermedaille in Silber kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonderes Wirken oder besondere Leistungen für das Wohl des Marktes oder deren Bürger hohe Verdienste erworben haben.
- (2) Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger des Marktes sein.

§ 5

Bürgermedaille in Bronze

- (1) Die Bürgermedaille in Bronze kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihr Wirken oder ihre Leistung für das Wohl des Marktes oder deren Bürger besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger des Marktes sein.

§ 5 a

Ehrennadel der Marktgemeinde

- (1) Die Ehrennadel der Marktgemeinde Weidenberg kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihr Wirken oder ihre Leistung für das Wohl des Marktes oder deren Bürger Verdienste erworben haben.
- (2) Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger des Marktes sein.

Begrenzung der Auszeichnung

Zur gleichen Zeit können Ehrenbürger höchstens je 4 und Inhaber der Bürgermedaille in Gold höchstens je 20 lebende Persönlichkeiten sein. Die Auszeichnung mit der Bürgermedaille in Silber und der Bürgermedaille in Bronze sowie mit der Ehrennadel der Marktgemeinde ist unbegrenzt.

§ 7

Allgemeines

- (1) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteilwerden.
- (2) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird ein Ehrenbürgerbrief, mit der Verleihung einer Bürgermedaille in Gold, der Bürgermedaille in Silber, der Bürgermedaille in Bronze und der Ehrennadel der Marktgemeinde, eine Verleihungsurkunde ausgehändigt. Des Weiteren wird für die Bürgermedaille in Bronze, Silber und Gold eine Anstecknadel mit dem Wappen der Marktgemeinde Weidenberg und Ehrenkranz in Bronze, Silber und Gold ausgereicht. Ehrenbürgerbrief, Bürgermedaillen mit Anstecknadel, Ehrennadel der Marktgemeinde und Verleihungsurkunde gehen mit Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
- (3) Der Markt nimmt beim Ableben der Ehrenbürger und der Inhaber der Bürgermedaille in Gold an deren Beisetzung ehrend Anteil.

§ 8

Einbringung von Vorschlägen

- (1) Der 1. Bürgermeister und jedes Mitglied des Marktgemeinderates können zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, der Bürgermedaillen in Gold, Silber und Bronze sowie der Ehrennadel der Marktgemeinde geeignete Persönlichkeiten schriftlich vorschlagen. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
- (2) Über die Auszeichnung beschließt der Marktgemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung.
- (3) Zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Bürgermedaille in Gold ist es notwendig, dass der Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen seiner gesetzlichen Mitgliederzahl erfolgt.
 - Für die Verleihung der Bürgermedaille in Silber und der Bürgermedaille in Bronze sowie der Ehrennadel der Marktgemeinde genügt die einfache Mehrheit des Marktgemeinderates.

Öffentliche Verleihung

Die Auszeichnungen werden in der Regel in öffentlicher Sitzung des Marktgemeinderates oder durch die Gestaltung einer öffentlichen Ehrung in würdiger Form durch Aushändigung des Ehrenbürgerbriefes bzw. der Verleihungsurkunde vollzogen

§ 10

Widerruf der Auszeichnung

- (1) Der Markt kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf hat in jedem Falle mit 2/3 der Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl des Marktgemeinderates zu erfolgen. § 8 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheides vollzogen
- (2) Der Widerruf hat den Verlust der Vergünstigungen nach § 2 Abs. 2 und nach § 7 Abs. 2 und 3 zur Folge. Der Ehrenbürgerbrief, die Bürgermedaille in Gold, die Bürgermedaille in Silber und die Bürgermedaille in Bronze sind in diesen Fällen mit den Anstecknadeln an den Markt zurückzugeben. Die Rückgabepflicht gilt nicht für die Ehrennadel der Marktgemeinde.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen durch den Markt Weidenberg vom 09.07.2010 außer Kraft.
- (2) Bisher erfolgte Auszeichnungen behalten ihre Gültigkeit und werden nach § 6 angerechnet.

Weidenberg, 13. Dezember 2011

Hans Wittauer Erster Bürgermeister